



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

RICHTLINIE

für die Verwendung der Mittel des VGF-Förderungsfonds gemäß § 3 des VGF-Verteilungsplans, § 10 Absatz 2 Ziffer i) der VGF Satzung und § 32 I VGG

Fassung vom 04.03.2024, veröffentlicht auf VGF Website

§ 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden der Förderungszweck definiert sowie die Grundsätze für Vergabe der Mittel des Förderungsfonds geregelt. Was kulturell als bedeutend bewertet wird, liegt im Ermessen der Verwertungsgesellschaft. Der Rahmen für dieses Ermessen wird im Folgenden geregelt.

Das Verwertungsgesellschaftengesetz gem. § 26 Ziffer 4 VGG sowie die Satzung der VGF gem. § 8 Absatz 5 sehen vor, dass die VGF einen Teil der Einnahmen aus Rechten zur Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen sowie für die von der Gesellschaft einzurichtende Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach § 32 VGG, maximal 10 % des jährlichen Aufkommens der Gesellschaft verwenden darf. Hier geht es um die Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen nach § 32 Absatz 1 VGG.

Die Höhe des Betrags, der zur Verwendung für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen in den VGF-Förderungsfonds fließt, ist im Verteilungsplan geregelt.

§ 2

Förderungszweck

Die Filmbranche ist ein wichtiger Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland. Filme wie andere Künste sind das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft. Sie bewahren nationale Ereignisse, geben Stimmungen und Strömungen wieder, regen zur kritischen Auseinandersetzung mit diesen oder den behandelten Themen an. Ähnlich wie andere Künste sind auch Filme in der jeweiligen nationalen Kultur fest verwurzelt. Sie entstehen aus der Gesellschaft heraus und erzählen die Gesellschaft am mit ihr verbundenen Ort.

Die Filmproduzenten stellen diese Filme als Kulturgut her und leisten insoweit wirtschaftlich, organisatorisch und in der Regel auch kreativ einen wichtigen Beitrag zum Film als Kulturgut. Die Produktion von Filmwerken ist mit sehr hohem finanziellen Aufwand und wirtschaftlichem Risiko verbunden. Der Produzent bündelt die Rechte der anderen Gewerke bei sich, setzt eine Idee um und begleitet die Herstellung bis zur Auswertung. Insofern kommt dem Beruf des Produzenten besondere Bedeutung zu in der Erschaffung filmischer Werke.



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Die kulturelle Förderung soll insoweit als Anreiz und Ermutigung an die Kreativen fungieren, anspruchsvolle und damit kulturell besonders wertvolle Werke und Leistungen zu schaffen. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt der kulturellen Förderung der VGF auf der Unterstützung des produzentischen Nachwuchses. Alle im nachfolgenden näher dargestellten Förderinstrumente dienen der Stärkung des produzentischen Nachwuchses zur Sicherung des Kulturgutes Film.

§ 3

Förderungsmöglichkeiten

Der Aufsichtsrat der VGF wird auf der Grundlage dieser Richtlinie insbesondere durch

- die Vergabe des VGF-Nachwuchsproduzent:innenpreises,
- die Unterstützung wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen/ Institutionen wie z.B. Filmhochschulen, Kinofestivals oder andere Organisationen mit filmkulturellen Projekten oder produzentischen Nachwuchsbezug
- durch die Vergabe des Nachwuchsstipendiums

den Nachwuchs im produzentischen Filmbereich fördern.

Um förderwürdig zu sein, muss der Schwerpunkt der beantragenden Institutionen oder Einrichtungen sowie das eingereichte Projekt geeignet sein, den Produzent:innen-Nachwuchs persönlich weiterzuentwickeln oder finanziell bei der Weiterentwicklung zu unterstützen und damit direkt oder indirekt den Film als Kulturgut fördern.

Der Aufsichtsrat wird sich bemühen, die Preise und Stipendien diversitäts- und gendergerecht zu vergeben.

§ 4

Entscheidungen/ zuständiges Gremium

Die Auswahl der Förderungen und Begünstigten folgt den in dieser Richtlinie dargelegten Zweck. Die Einzelentscheidung und bei der Beurteilung was kulturell bedeutend ist, liegt im Ermessen des Aufsichtsrates als zuständiges Entscheidungsgremium nach VGF-Satzung.

Antragstellung erfolgt formlos an die Geschäftsführung der VGF zur Entscheidung im Aufsichtsrat unter

- Beschreibung des zu fördernden Projekts
- Darlegung des Schwerpunkts einer produzentischen Nachwuchsförderung
- Nachweis des Filmbezugs

Für die Vergabe des VGF Nachwuchsproduzent:innen Preises sowie das VGF Stipendium hat der Aufsichtsrat der VGF separate Vergabe- bzw. Teilnahmebedingungen aufgestellt und sind auf der VGF-Website veröffentlicht, um vollumfängliche Transparenz über das Auswahlverfahren herzustellen.



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Über die Förderanträge wird im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung gem. § 14 Absatz 4 Ziffer m) der VGF-Satzung entschieden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, wobei ein Rechtsanspruch nicht besteht.

§ 5 Förderfonds

Die Mittel des Förderungs fonds werden getrennt von den Mitteln der VGF geführt.

Die Verwaltung des Förderungs fonds obliegt der Geschäftsführung der VGF.